

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 02.11.2021 beantragte die Dossmann GmbH Eisengießerei und Modellbau die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG zur Entnahme von Quellwasser und zur Einleitung des als Kühlwasser genutzten Quellwassers in den Marsbach auf dem Betriebsgelände der Eisengießerei in Walldürn-Rippberg. Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Fortführung einer bereits bestehenden Entnahme und Einleitung.

Für dieses Vorhaben war gem. §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung nach §§ 7 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1, 25 Abs. 2 UVPG im Rahmen einer Zulassungsentscheidung bei UVP-Pflicht zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, Flora-Fauna-Habitat-Gebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Im direkten Umfeld befinden sich die Biotope "Feldhecke am Teich bei Rippberg", "Feldgehölz am Teich in Rippberg" sowie "Gewässerbegleitender Auwald am Marsbach unterhalb Rippberg", die Einleitungsstelle befindet sich im Bereich des Biotops "Marsbach bei Rippberg". Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine bereits langjährig bestehende Nutzung, bei der zutage tretendes Grundwasser im Gesamtumfang von max. 4,5 l/s bzw. 117.000 m³/a für Kühlungszwecke entnommen und nach Benutzung in chemisch unverändertem Zustand in den unmittelbar angrenzenden Marsbach eingeleitet wird. Das genutzte Wasser wird nicht aus einem Grundwasserleiter gepumpt, sondern aus zutage tretenden Quellen entnommen. Eine Beeinträchtigung des genutzten Grundwasserleiters oder des Oberflächengewässers ist in Anbetracht der Art der Nutzung als nicht erheblich nachteilig zu werten. Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 16.03.2022 Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung Umwelt, Referat 54.3